LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 29. Mai 2026** **22. Stück**

149. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl 253
150. Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Schulbesuchen und Studienaufenthalten im Ausland gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung 254
151. Diebstahl der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Jörg Christian Reiterer, MBA 261
152. Stellenausschreibung „Hilfsdienst im Bereich Reinigung (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart 261

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2025-001.375-1/41
OE: A2-HLP-ROR

149. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Potzneusiedl vom 27. Jänner 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gilt mit 22. Mai 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung , von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl werden Umwidmungen in „Grünfläche - Entnahme- und Verfüllfläche“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ vorgenommen. Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Windschutzanlage“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2026-001.260-2/5
OE: A9-HSK-RIF

150. Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Schulbesuchen und Studienaufenthalten im Ausland gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Förderart
§ 4 Fördergrundsätze
§ 5 Fördervoraussetzungen
§ 6 Antragstellung
§ 7 Nachweise
§ 8 Verfahren
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung
§ 10 Mitteilungspflichten
§ 11 Rückforderung von Förderungen
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung
§ 13 Inkrafttreten
Anlage 1
Anlage 2

§ 1
Förderziele und Fördergegenstand

(1) Das Land Burgenland fördert junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, beim Erwerb und bei der Vertiefung von Sprachkenntnissen sowie in der Stärkung ihrer interkulturellen Kompetenz. Durch zeitlich begrenzte Aufenthalte im Ausland soll das Bildungsangebot für junge Menschen im Burgenland erweitert, ein Beitrag zur interkulturellen Bildung geleistet und die Verbesserung beruflicher Perspektiven unterstützt werden.

(2) Deshalb sollen Schüler*innen sowie Studierende bei zeitlich begrenzten Schulbesuchen und Studienaufenthalten im Ausland vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Obsorgeberechtigte Person**: eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines*einer minderjährigen Schülers*Schülerin betraut ist;

(2) **Ordentliche*r Schüler*in**: eine natürliche Person, welche eine Schule iSd Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 2/2026, besucht;

(3) **Ordentliche*r Studierende*r**: eine natürliche Person, die zu einem ordentlichen Studium an einer österreichischen Hochschule (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten) zugelassen ist;

(4) **Haushalt**: alle erwachsenen Personen und Kinder, welche mit dem*der zu fördernden Schüler*in bzw. dem*der zu fördernden Studierenden gemeinsam in einer Wohneinheit leben und mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet sind;

(5) **Bemessungsgrundlage**:

a) das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 4/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;
b) bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes, geteilt durch 12;
c) Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
d) Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
e) von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis f aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
f) in Geld bezogene Unterhaltsleistungen.

(6) **Bemessungsgrundlage eines Haushaltes**:

a) die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden, nicht hinzugezählt werden. In Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind jedoch unabhängig vom Alter miteinzubeziehen.
b) ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben;
c) nicht zum Haushalt hinzugezählt werden alle erwachsenen Personen, die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen.

§ 3
Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Förderbetrages bzw. Kostenzuschusses pro Auslandsaufenthalt und Schüler*in bzw. Studierende*n.

§ 4
Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber*innen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5
Fördervoraussetzungen

(1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

a) sowohl sie als auch der*die Schüler*in, für welche*n die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
b) sie mit dem*der Schüler*in, für welche*n die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
c) für den*die Schüler*in, für welche*n die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2025, besteht;
d) der*die Schüler*in, für welche*n die Förderung beantragt wird, zumindest die 9. Schulstufe besucht;
e) der*die Schüler*in, für welche*n die Förderung beantragt wird am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres teilnehmen wird und
f) die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.

(2) Als Förderwerber*in kommt außerdem eine erwachsene Person in Betracht, sofern

a) sie ordentliche*r Schüler*in gemäß § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie ist oder ordentliche*r Studierende*r gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie ist und in jenem Semester, für welches die Förderung beantragt wird, das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
b) sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat;
c) sie Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2025, hat;
d) am Unterricht einer vergleichbaren Schule bzw. Hochschule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres teilnehmen wird;
e) sie als ordentliche*r Studierende*r gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie inskribiert ist;
f) die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.

§ 6
Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt der*die Schüler*in, für welche*n die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Auslandsaufenthalt und Schüler*in gestellt werden.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie ist die Förderung von der*dem volljährigen Schüler*in bzw. von der*dem Studierenden selbst zu beantragen.

(3) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(4) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(5) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.

(6) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab Zusage des Auslandsaufenthaltes bis spätestens 30. Juni des Schul- bzw. Studienjahres, in welchem der Auslandsaufenthalt stattfindet, gestellt werden.

(7) Fällt der 30. Juni auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7
Nachweise

(1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:

a) Schulbesuchsbestätigung der österreichischen Stammschule bzw. Studienbestätigung einer österreichischen Hochschule gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie, für jenes Semester, für welches die Förderung beantragt wird;
b) Bestätigung über die Aufnahme an der Gastschule bzw. Gasthochschule im Ausland;
c) Nachweis über Sozialunterstützung;
d) Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von dem*der Förderwerber*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;
e) Nachweise über in Geld bezogene Unterhaltsleistungen;
f) Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
g) Einheitswertbescheid;
h) die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist durch einen Schulbesuchsnachweis der Gastschule im Ausland bzw. durch Vorlage eines Studienberichtes über das Auslandssemester bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes vorzulegen. Wird die widmungsgemäße Verwendung nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen, ist die zuständige Förderstelle berechtigt den Förderbetrag zurückzufordern.

(2) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

§ 8
Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.

(6) Sofern nicht anders bestimmt, wird die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 aus der Transparenzdatenbank entnommen. Herangezogen werden Daten aus jenem Jahr, welche in der Transparenzdatenbank zuletzt verfügbar sind, sofern das verfügbare Jahr nicht mehr als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt. Die so errechnete Bemessungsgrundlage ist durch zwölf zu teilen.

(7) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß Abs. 6 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sind oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle weitere Unterlagen von dem*der Förderwerber*in nachfordern.

(8) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefalle), anstelle der aus dem Transparenzportal entnommenen Bemessungsgrundlage, Nachweise der in den letzten drei Monaten bezogenen Leistungen zur Feststellung heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die tatsächliche Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung um mindestens 30 % von jener im Transparenzportal aufscheinenden Bemessungsgrundlage abweicht.

(9) Das Vorliegen eines Härtefalles ist von dem*der Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.

(10) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.

(11) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(12) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9
Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Förderhöhe ist abhängig von der Dauer des Auslandsaufenthaltes, der Zuordnung als Schüler*in oder Studierende*r und der Stufe gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt für Schüler*innen:

	Förderhöhe pro Semester
Stufe 1	2.100 EUR
Stufe 2	1.500 EUR
Stufe 3	750 EUR

(3) Die Höhe der Förderung beträgt für Studierende 600 EUR pro Semester.

§ 10
Mitteilungspflichten

(1) Der Wegfall von Fördervoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Insbesondere ist mitzuteilen, wenn der*die Schüler*in bzw. Studierende, die der Förderung zu Grunde liegende Gastschule bzw. Gasthochschule nicht besucht oder den Auslandsaufenthalt vorzeitig beendet hat.

§ 11
Rückforderung von Förderungen

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.

(2) Insbesondere ist die Förderung dem Fördergeber zurückzuzahlen, wenn die widmungsgemäße Verwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. h dieser Richtlinie nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen werden kann.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12
Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.

(2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

(4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG ermächtigt, personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 8 Bgld. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt mit 1. Juni 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung „Schulbesuch im Ausland“, veröffentlicht im Landesamtsblatt 20. Stück vom 16. Mai 2025 sowie die Richtlinie für die Gewährung des Auslandsstipendiums des Landes Burgenland für Studierende an Österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, veröffentlicht im Landesamtsblatt 52. Stück vom 29. Dezember 2017, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.(FH) Winkler

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage eines Haushaltes in einem Monat.

	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.

Anlage 2

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 5 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;
2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernungs-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.

Zahl: 2026-001.707-3/5

151. Diebstahl der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Jörg Christian Reiterer, MBA

Die von der Bezirkshauptmannschaft Güssing am 6. Juni 2025, für Herrn Jörg Christian Reiterer, MBA, ausgestellte Burgenländische Jagdkarte, Ausstellungszahl: GS-JK-076-2025 wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 20. April 2026, Zahl: 2026-001.707-3/4, für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr.in Wild, MBA

152. Stellenausschreibung „Hilfsdienst im Bereich Reinigung (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den 2.500 Mitarbeiter*innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir suchen für unseren Standort in der Klinik Oberwart Verstärkung im Reinigungsdienst.

Titel:
Hilfsdienst im Bereich Reinigung (all gender)

Standort:
Oberwart

Beschäftigungsausmaß:
Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:
nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:
19. Juni 2026

Karenzvertretung:
Nein

Kontakt für Bewerber*innen + Telefonnummer:
Gabriela Podlisca, MBA
DW: 37101

Ihre Herausforderung:

- Reinigungsarbeiten in medizinischen und nichtmedizinischen Bereichen
- Servicetätigkeiten und Hilfstätigkeiten
- Feiertags- und Wochenenddienste, Spätdienste

Ihre Qualifikationen:

- einschlägige Berufserfahrung von Vorteil
- genauer und selbstständiger Arbeitsstil
- Einhaltung von Qualitäts- und Hygienestandards
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- gesundheitliche Eignung und körperliche Belastbarkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen
- gute Deutschkenntnisse
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung
- Bereitschaft zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter*innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 75 % bis 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 46.551 (B1/2). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur